

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) km 54,409 (Entengraben) und der Eisenbahnüberführung (EÜ) km 54,410 (Überwerfungs- bauwerk) auf der Strecke 5320 Treuchtlingen - Nürnberg (Hbf) westlich des Nürnberger Hafengeländes in Nürnberg-Reichelsdorf – Auslegung Unterlagen in der Fassung nach Planänderung 2025

Die DB Netz AG hat am 27.06.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Mit Bekanntmachung vom 18.09.2019 und Auslegung der Unterlagen vom 24.09.2019 bis 23.10.2019 durch die Stadt Nürnberg wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet. Es bestand bis 06.11.2019 Gelegenheit für die Fachstellen, Betroffenen und anerkannten Vereinigungen Stellungnahmen und Einwendungen vorzubringen. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Feststellung für das Vorhaben in der Fassung der Änderungsplanung wurde vom zuständigen Eisenbahn-Bundesamt am 10.06.2025 erstellt. Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen und der Möglichkeit eine sechsmonatige Sperrpause der Strecke für die Bauarbeiten mit zu nutzen, wurden umfangreiche Änderungen der Planunterlagen vorgenommen und diese im Mai 2025 zur Fortführung des Verfahrens vorgelegt. Als wesentliche Änderung wird folgendes geplant:

Herstellung der Bauwerke nicht mehr in Seitenlage, sondern in Herstelllage in einer sechsmonatigen Sperrpause (Reduzierung der baubedingten Schallimmissionen auf ein Minimum möglich);

Durch Verzicht auf Einsatz von Bauteilen, wie z.B. Spundwänden, überwiegend geräusch- und erschütterungsarme Baumaschinen einsetzbar;

Unvermeidbar schallintensive Arbeiten erfolgen während Totalsperrung tagsüber, da auf lärmintensive Arbeiten von 20:00 bis 07:00 Uhr und auf jegliche Nacharbeiten von 22:00 bis 06:00 Uhr in sechsmonatiger Totalsperrung verzichtet werden kann;

Optimierung des Logistikkonzeptes, da An- und Abtransport weitestgehend gleisgebunden ausgeführt werden soll, um LKW-Verkehr auf ein Minimum zu reduzieren;

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG soweit als möglich vermieden bzw. minimiert. Durch deutliche Reduktion des erforderlichen Bauraums aufgrund Umstellung des Herstellungsverfahrens, bleiben wertvolle Flächen unangetastet. Verbleibende, unvermeidbare Eingriffe, werden mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bilanziert.

Für das Vorhaben, einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen, werden Grundstücke in der Gemarkung Reichelsdorf, Stadt Nürnberg, in Anspruch genommen.

Die Planunterlagen für das Vorhaben in der Fassung nach Planänderung (Antragsunterlagen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Lageplänen) liegen in der Zeit vom

18.07.2025 bis 18.08.2025

bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht und Planfeststellung, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1. OG während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Mittwoch und Freitag

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem werden die Planunterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ > „Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben in der Fassung nach Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **01.09.2025** bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, SÖR/3-SW, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.** Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind für diesesungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die im Herbst 2019 in Bezug auf die damals ausgelegten Planunterlagen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sind weiterhin Gegenstand des Verfahrens und von der Planfeststellungsbehörde zu würdigen. Sie müssen deshalb nicht nochmals abgegeben bzw. erhoben werden. Sie können sich aber durch die Umlagen ganz oder teilweise erledigt haben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben / eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Ablehnung) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft, soweit nicht bereits durch die im September/Okttober 2019 erfolgte öffentliche Auslegung der ursprünglichen Fassung der Planfeststellungsunterlagen die Veränderungssperre gilt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu, soweit sich ein solches nicht bereits durch die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2019 ergeben hat (§ 19 Abs. 3 AEG). Für die in der geänderten Planung nicht mehr betroffenen Flächen entfällt künftig die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht.
8. Da die Planfeststellung vor dem 13. März 2020 beantragt wurde, wird das Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung weitergeführt (§ 38 Abs. 8 AEG).

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Marco Daume
Technischer Werkleiter